



15. November 2017

Ausstattungsanforderungen von Sportstätten

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Deutschem Olympischen Sportbund, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund

Die Städte und Gemeinden Deutschlands sind der größte öffentliche Sportförderer, stellen eine umfangreiche Sportinfrastruktur bereit und fördern Sportvereine auch bei Errichtung und Betrieb von Sportanlagen.

Die Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Städtetag (DST) und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) vom November 2008 betont die große Bedeutung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten sowie funktionalen Sportinfrastruktur für die Entwicklung des Sports wie auch der Kommunen insgesamt. Darüber hinaus würdigt die Kooperationsvereinbarung die wettkampf- und leistungssportlichen Dimensionen des Sports sowie die Bedeutung von Sportveranstaltungen, die häufig das öffentliche Bild von Städten und Gemeinden prägen und zur Identitätsbildung beitragen.

Auch wenn die Anteile vereinseigener Sportanlagen und auch kommerzieller Sportinfrastruktur zunehmen, sind die Kommunen Deutschlands größter Eigentümer von Sportstätten. DOSB, DST und DStGB stimmen in dem Ziel überein, Sportstätten als bedeutsamen Bestandteil der Daseinsvorsorge durch Neu- und Umbau sowie Sanierung und Modernisierung stetig weiterzuentwickeln.

Neben vielen positiven Entwicklungsfaktoren ist dieser Weiterentwicklungsprozess auch durch Herausforderungen geprägt. Hierzu zählt insbesondere die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte sowie die kontinuierliche Erhöhung von Ausstattungsanforderungen in den Bereichen Brandschutz bzw. Unfallversicherung sowie im Bereich der allgemeinen Normentwicklung. Darüber hinaus sind Anforderungen von Sportorganisationen, insbesondere von Sportverbänden auf Bundesebene, eigenständigen Ligagesellschaften sowie von internationalen Verbänden in den Blick zu nehmen. Alle genannten Faktoren haben unmittelbar oder mittelbar kostensteigernde Auswirkungen.

Die Fortschreibung von Anforderungen an Sportstätten durch Sportverbände ist daher ein Thema von zunehmender Bedeutung. Einerseits existieren gute Beispiele für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Sportorganisationen und Kommunen bzw. kommunalen Verbänden. Andererseits problematisieren Kommunen und deren Verbände, dass bei entsprechenden Festlegungen die Interessen und Rahmenbedingungen der kommunalen Seite häufig nicht ausreichend durch Sportorganisationen beachtet werden.

Zur Verbesserung des Interessenausgleichs zwischen den berechtigten sportbezogenen Anforderungen einerseits und den kommunalen bzw. finanziellen Rahmenbedingungen andererseits vereinbaren DOSB, DST und DStGB nachfolgende Eckpunkte der Zusammenarbeit im Themenfeld Ausstattungsanforderungen von Sportstätten:

1. DST und DStGB wirken darauf hin, dass sich ihre mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder auch zukünftig für eine funktionale und bedarfsgerechte Sportinfrastruktur und deren Weiterentwicklung als zentrale Voraussetzung für eine zeitgemäße Sportentwicklung einsetzen.
2. DStGB, DST und DOSB setzen sich gemeinsam für eine angemessene und bedarfsorientierte Finanzausstattung der Kommunen ein, die notwendige Investitionen in die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten ermöglicht.
3. Der DOSB wirkt darauf hin, dass die DOSB-Spitzenverbände und die verbandsnahen Ligagesellschaften die kommunalen Handlungsmöglichkeiten angemessen in ihren Handlungsstrategien berücksichtigen.
4. Der DOSB wirkt darauf hin, dass Spitzenverbände und Ligagesellschaften (insbesondere BBL, DFL, DEL, DVL und HBL) frühzeitig DST, DStGB und DOSB über geplante Regel- bzw. Standardänderungen (z.B. Spielfeldmarkierungen, Anzeigetafeln, Werbebanden, Beleuchtung) informieren, soweit diese Auswirkungen auf die Ausstattung von kommunalen Sportstätten bzw. deren infrastrukturelle Dimensionen haben (Information).
5. DST und DStGB prüfen gemeinsam mit DOSB und beteiligten DOSB-Spitzenverbänden bzw. Ligagesellschaften Auswirkungen bzw. Kostenfolgen von Regeländerungen bzw. Änderungen von Ausstattungsanforderungen (Konsultation und Kostenfolgeabschätzung).
6. Sollte sich aus dieser Konsultation Klärungsbedarf ergeben, wirken DOSB, DST und DStGB auf einen Interessenausgleich zwischen dem betreffenden DOSB-Spitzenverband bzw. der Ligagesellschaft und der kommunalen Seite hin, der sowohl die sportfunktionalen Anforderungen wie die Kostenentwicklung in den Blick nimmt. Übergangsfristen, Öffnungsklauseln für den Vereins- und Breitensport, Ausnahmeregelungen und weitere geeignete Maßnahmen können bei Bedarf zu einem Interessenausgleich und zu Kostensenkungen beitragen (Interessenausgleich).
7. Der DOSB wirkt darauf hin, dass sich die DOSB-Spitzenverbände in ihren internationalen Verbandsgremien gegen eine unnötige kostensteigernde Weiterentwicklung der Regelwerke und Spielordnungen einsetzen, soweit diese Auswirkungen auf die Ausstattung von kommunalen Sportstätten bzw. deren infrastrukturelle Dimensionen haben.
8. Der DOSB regt gegenüber dem Sprecher der Generalsekretäre der DOSB-Spitzenverbände an, dass die kommunalen Verbände bei Bedarf eingeladen werden, um über die Entwicklung von Ausstattungsanforderungen von Sportstätten und ihre spezifischen Herausforderungen zu informieren.
9. Rahmenvereinbarungen zwischen kommunalen Verbänden einerseits und DOSB-Spitzenverbänden bzw. Ligagesellschaften andererseits, z.B. zur Durchführung von Deutschen Meisterschaften, können bei Bedarf zur spezifischen Ausgestaltung eines Interessenausgleichs abgeschlossen werden.